

Befristete Saisonbeschäftigung

letzte Aktualisierung: 1. Jänner 2019

SAISONIERS

Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Saisonkontingenten

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann mit Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Saisoniers und ErntehelferInnen festlegen, wenn der Bedarf an solchen Arbeitskräften nicht aus dem vorhandenen Arbeitskräftepotenzial abgedeckt werden kann.

Solche Verordnungen werden regelmäßig für die Bereiche **Tourismus** und **Land- und Forstwirtschaft** erlassen.

Die Kontingentbewilligung ist von den ArbeitgeberInnen für die Saisonarbeitskraft beim zuständigen regionalen Arbeitsmarktservice (AMS) zu beantragen.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- die **Arbeitsmarktprüfung des AMS** ergibt, dass keine als Arbeit suchend vorgemerkte inländische oder am Arbeitsmarkt bereits integrierte Arbeitskraft auf die Stelle vermittelt werden kann,
- ein **Kontingentplatz frei** ist,
- der/die ArbeitgeberIn die geltenden **Lohn- und Arbeitsbedingungen** einhält und
- der/die ArbeitgeberIn nachweist, dass für den Saisonier eine **ortsübliche Unterkunft** für die Dauer der Saisonbeschäftigung zur Verfügung steht.

Die maximale Geltungsdauer einer Kontingentbewilligung beträgt grundsätzlich **sechs Monate**. Ein Saisonier darf innerhalb von zwölf Monaten höchstens neun Monate mit Kontingentbewilligungen beschäftigt werden.

Bei einer Verlängerung einer bereits erteilten Bewilligung und bei einem Arbeitgeberwechsel entfällt innerhalb dieses Zeitraums das Erfordernis eines freien Kontingentplatzes.

Kontingentbewilligungen für ErntehelferInnen dürfen nur für maximal sechs Wochen erteilt werden.

Beschäftigungsbewilligungen für Stammsaisoniers

Saisoniers, die in den Kalenderjahren 2006 bis 2010 pro Jahr mindestens vier Monate in den Branchen Tourismus oder Land- und Forstwirtschaft mit Kontingentbewilligung beschäftigt waren, konnten sich bis Ende April 2012 beim AMS als **Stammsaisoniers** im jeweiligen Wirtschaftszweig registrieren lassen.

Registrierte Stammsaisoniers erhalten **Beschäftigungsbewilligungen außerhalb der Saisonkontingente ohne Arbeitsmarktprüfung**. Eine derartige Bewilligung gilt maximal sechs Mo-

nate. Mehrere Bewilligungen pro Kalenderjahr und Branche sind zulässig. Die Gesamtdauer aller bewilligten Beschäftigungszeiten darf pro Kalenderjahr neun Monate nicht überschreiten.

Saisonarbeitskräfte und ErntehelferInnen aus Kroatien

Für Saisoniers und ErntehelferInnen aus Kroatien gelten **Übergangsregelungen**. Sie brauchen eine Beschäftigungsbewilligung, werden jedoch gegenüber Drittstaatsangehörigen bevorzugt.

Saisoniers aus Kroatien können **Bewilligungen** in der Land- und Forstwirtschaft mit einer durchgehenden Geltungsdauer **bis zu neun Monaten** erhalten, wenn sie in den vorangegangenen drei Jahren als Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren.

Einreise und Aufenthalt von Saisoniers

Für alle Saisoniers (aus visumpflichtigen und auch aus an sich visumfreien Staaten) ist je nach Dauer der geplanten Beschäftigung ein Aufenthaltsvisum der Kategorie D oder ein Schengen-Visum der Kategorie C vorgesehen.

Der Antrag muss vom Saisonier persönlich bei der zuständigen **österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland** eingebracht werden.

Das Visum wird erteilt, wenn

- die **allgemeinen Visavoraussetzungen** erfüllt sind und
- eine **gültige Beschäftigungsbewilligung** des Arbeitsmarktservice (AMS) vorliegt.

Für Saisoniers, die in Österreich bereits mehrmals als Saisonier gearbeitet und sich vorschriftsmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben („bona fide“), besteht bei kurzfristiger Saisonarbeit die Möglichkeit, ein Visum C (= Visum bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen) für eine Rahmengültigkeit bis zu 5 Jahren zu beantragen, womit mehrere kurze Saisonen erfasst werden, unbeschadet der maximalen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen pro 180-Tages-Zeitraum. Es muss aber - wie bisher - für jede Saison eine Beschäftigungsbewilligung vorliegen.

Hinweis

Beabsichtigt jedoch ein Saisonier, länger als 90 Tage in Österreich zu bleiben bzw. liegt bereits eine Beschäftigungsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer über 90 Tagen vor, ist, unbeschadet des allfälligen Vorliegens eines Visums C mit einer Rahmengültigkeit von bis zu 5 Jahren, an der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland ein Visum D zu beantragen.

Im Falle der Verlängerung der/Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung besteht für Saisoniers, die sich auf Basis eines Visums für Saisoniers rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die Möglichkeit der Beantragung einer Visaverlängerung im Inland. Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion einzureichen.

Die Beschäftigung als Saisonier darf erst nach Ausstellung des Visums aufgenommen werden. Saisoniers erwerben kein Recht auf dauerhafte Niederlassung und Familiennachzug

Weitere Informationen und nützliche Links

zu diesem Thema finden Sie auf unserem *[Migrationsportal](#)*.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00-0
www.sozialministerium.at